

3.1. Zu den **Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe** vgl. Anm. 2.2. und 2.3. zu § 23, Anm. 2.2. und 3.4. zu § 24.

3.2. Von der **Antragstellung des Staatsanwalts** hat der Vorsitzende die Zentralbuchhaltung (vgl. Anm. 1.2. zu § 23) zu benachrichtigen, damit die Verwirklichung vorläufig eingestellt wird (vgl. Ziff. II. 4.8. der RV/MdJ Nr. 14/75).

3.3. Von der **rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts gem. § 36 Abs. 3 StGB** hat der Sekretär die Zentralbuchhaltung (vgl. Anm. 1.2. zu § 23) zu benachrichtigen, damit die Verwirklichung endgültig eingestellt wird (vgl. Ziff. II. 4.8. der RV/MdJ Nr. 14/75).

3.4. Die **vorläufige und die endgültige Einstellung der Verwirklichungsmaßnahmen** verfügt der Leiter der Zentralbuchhaltung. Bei einer Sachpfändung (vgl. § 9 Abs. 3 JKO) faßt der Sekretär einen entsprechenden Beschluß. Bei endgültiger Einstellung sind gepfändete, aber noch nicht verwertete Sachen dem Verurteilten zurückzugeben.

4.1. Bei **Verkündung und Zustellung des Umwandlungsbeschlusses** ist der Verurteilte darüber zu belehren, daß das Gericht vom Vollzug der Freiheitsstrafe absehen kann, wenn er die Geldstrafe noch vor Strafantritt bezahlt; nach Zahlung der Geldstrafe kann er beim Sekretär des Gerichts unter Vorlage des entsprechenden Beleges anregen, die Verwirklichung der Freiheitsstrafe nicht einzuleiten (vgl. Ziff. II. 4.9. der RV/MdJ Nr. 14/75).

4.2. Die Geldstrafe wurde **vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe** gezahlt, wenn der Verurteilte vor seiner Aufnahme in eine Strafvollzugseinrichtung den vollen Geldbetrag an die Zentralbuchhaltung überwiesen oder unmittelbar dort oder bei dem Gericht eingezahlt hat.

4.3. Nach **Information des Gerichts über die nachträgliche Zahlung der Geldstrafe** hat der Sekretär die Verwirklichung der Freiheitsstrafe bis zur Entscheidung des Gerichts nicht einzuleiten oder, sofern die Verwirklichung bereits eingeleitet ist, unverzüglich (erforderlichenfalls telefonisch) die zuständige U-Haftanstalt (vgl. Anm. 1.2. zu § 3) darüber zu verständigen, daß eine Entscheidung des Gerichts über den Vollzug der Freiheitsstrafe aussteht (vgl. Ziff. II. 4.9. der RV/MdJ Nr. 14/75). Dies gilt auch

wenn das Gericht auf andere Weise von der Zahlung der Geldstrafe erfährt. Vor der Entscheidung des Gerichts darf mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht begonnen werden.

4.4. Der **Beschluß über das Absehen vom Vollzug** der Freiheitsstrafe ist zu begründen (vgl. § 182 Abs. 1 StPO) und, falls er nicht verkündet wurde, dem Staatsanwalt zuzustellen; anderenfalls genügt, wie gegenüber dem Verurteilten, formlose Mitteilung (vgl. § 184 Abs. 1 und 2, § 186 StPO). Der Umwandlungsbeschluß ist nicht aufzuheben. Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs. 2 StPO. Der Sekretär hat, sofern die Verwirklichung bereits eingeleitet war, der U-Haftanstalt unverzüglich eine Ausfertigung des Beschlusses zu übersenden und das Verwirklichungsersuchen zurückzufordern (vgl. Ziff. II. 4.9. der RV/MdJ Nr. 14/75). Wird vom Vollzug der Freiheitsstrafe ausnahmsweise nicht abgesehen, ist diese Entscheidung in den Akten zu vermerken; der Staatsanwalt, der Verurteilte und die Zentralbuchhaltung sind hierüber zu informieren. Der Sekretär hat den Vollzug der Freiheitsstrafe einzuleiten oder, falls dies bereits geschehen ist, die zuständige U-Haftanstalt von der Entscheidung zu verständigen und die Zentralbuchhaltung anzuweisen, die nach der Umwandlung gezahlten Geldbeträge an den Verurteilten zurückzuzahlen (vgl. Ziff. II. 4.9. der RV/MdJ Nr. 14/75).

5. Die **Löschung der Geldstrafe** im Falle des Vollzugs der Freiheitsstrafe hat der Sekretär des Gerichts anzuweisen (vgl. Ziff. II. 4.10. der RV/MdJ Nr. 14/75).

6.1. Zum **Ausspruch einer Zusatzgeldstrafe bei Verurteilung auf Bewährung** vgl. § 33 Abs. 5 StGB.

6.2. Zu der Frage, **wann der Verurteilte sich seiner Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht**, vgl. Anm. 3. zu § 346 StPO.

6.3. Bei der **Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Vollzug** der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe **vorliegen**, ist zu berücksichtigen, daß, wenn der Verurteilte sich der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht, die Umwandlung der Zusatzgeldstrafe zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 49 Abs. 3 i. V. m. § 36 Abs. 3 StGB) und die Zahlung der Zusatzgeldstrafe zu den Pflichten eines auf Bewährung Verurteilten gehört. Hinsichtlich des gleichzeitigen Widerrufs der Be-